PROF. DR. STEFAN JÄGER

Natascha Saliha Wagner
Rechtsanwältin Natascha Saliha Wagner
Oxfordstr. 10
53111 Bonn

Pfinztal, 30.08.2025

Bescheinigung über Selbststudium nach § 15 IV FAO

Hiermit bescheinigen wir

Frau Rechtsanwältin Natascha Saliha Wagner

die Fortbildung

Sozialversicherungspflichtigkeit von Lehrenden und COVID-19-Infektion als Arbeitsunfall - Selbststudium 2025

mittels eines Multiple-Choice-Tests erfolgreich absolviert zu haben.

Anbieter und Autor des Kurses war Prof. Dr. Stefan Jäger - Fachanwalt für Versicherungsrecht, Sozialrecht und Medizinrecht - Lehrbeauftragter an der Karlshochschule

Folgende Themen wurden behandelt:
- **Sozialversicherungspflichtigkeit einer nebenberuflichen Dozentin**
- **Sozialversicherungspflichtigkeit einer Volkshochschuldozentin**
- **Sozialversicherungspflichtigkeit einer Reitlehrerin**
- **Vergütungsrückforderung bei nachträglicher Feststellung der Sozialversicherungspflichtigkeit**
- **COVID-19-Infektion als Arbeitsunfall**
- **Voraussetzungen für die Entziehung einer Verletztenrente**

Umfang: 83 Seiten - 5 Stunden

Es handelt sich um 5 Pflichtfortbildungsstunden i.S.d. § 15 IV FAO für Fachanwälte im Sozialrecht.

Mit freundlichen Grüßen,
Prof. Dr. Stefan Jäger - Fachanwalt für
Versicherungsrecht, Sozialrecht und Medizinrecht -
Lehrbeauftragter an der Karlshochschule

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen und persönlichen Beantwortung der Kontrollfragen:

Ort, Datum | Natascha Saliha Wagner

vermittelt durch: RECHTSANWALT-FORTBILDUNG.NET

Lernkontrolle

Bestanden: 23 von 24 Fragen richtig beantwortet.

Das Gericht weist die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurück, obwohl das Gericht abweichend vom erstinstanzlichen Gericht von einer abhängigen Beschäftigung der Beige-ladenen Lehrkraft ausgeht. Hintergrund hierfür ist:

Ihre Antwort: Trotz abhängiger Beschäftigung besteht aufgrund von Geringfügigkeit keine Sozialversicherungs-pflicht.

Das Gericht befasst sich mit dem zeitlichen Anwendungsbereich von § 7a Abs. 1 S. 1 SGB IV n.F. (Statusfeststellungsverfahren). Nach Auffassung des Gerichts findet die Vorschrift in der seit 01.04.2022 geltenden Fassung Anwendung auf

Ihre Antwort: Bescheide, die ab dem 01.04.2022 ergehen.

Das Gericht befasst sich mit den Abgrenzungskriterien hinsichtlich abhängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit bei Lehrkräften und führt aus, dass Lehrkräfte an einer allgemeinbildenden Schule

Ihre Antwort: in der Regel Arbeitnehmer sind.

Das Gericht beschäftigt sich schließlich mit den Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäfti-gung. Bei der betroffenen Lehrkraft wurde die Entgeltgeringfügigkeitsgrenze in einzelnen Monaten überschritten. Nach Auffassung des Gerichts

Ihre Antwort: steht dies einer geringfügigen Beschäftigung nicht entgegen.

In dem zu entscheidenden Fall schlossen die Dozenten mit der Volkshochschule jeweils zu Semes-terbeginn eine „Vereinbarung über die Durchführung von Veranstaltungen“ ab. Diese Vereinba-rung enthielt Regelungen

Ihre Antwort: zum konkreten Kurs sowie zu Ort und Zeit.

Das Sozialgericht hatte in der vorausgegangenen Entscheidung das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung verneint. Nach Auffassung des Sozialgerichts ist bei der Statusbeurteilung von Lehr-kräften ein typisches Abgrenzungskriterium nicht bzw. nur in abgewandelter Form heranzuziehen. Dabei handelt es sich um

Ihre Antwort: das Unternehmerrisiko.

Das Gericht gelangte im konkreten Fall zu einer Weisungsgebundenheit in wesentlichem Umfang. Im Hinblick auf die Zeit der Tätigkeit stellte das Gericht fest, dass den Wünschen der Lehrkräfte

Ihre Antwort: nur nach Möglichkeit Rechnung getragen wurde.

Das Gericht gelangte schließlich zur Überzeugung, dass auch inhaltlich eine weitreichende Gebun-denheit vorgelegen habe. Das Gericht nennt hierzu Beispiele, in denen die Weisungsgebundenheit zum Ausdruck kommt. Hierzu zählten

Ihre Antwort: Hospitationen im laufenden Unterricht, die vereinbart waren und durchgeführt wurden.

✓ **Das Gericht nimmt unter anderem Bezug auf das Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts, wo-bei nach Auffassung des Gerichts unter der Tätigkeit eines Lehrers (Lehrtätigkeit)**

Ihre Antwort: die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen wie auch die Unterweisung von körperlichen Tätigkeiten zu verstehen ist.

✓ **Das Gericht befasst sich mit der Frage, ob „Übungsleiter“ im Sinne der so genannten Übungsleiter-pauschale abhängig beschäftigt werden und/oder selbständig tätig sein können. Nach Auffassung des Gerichts ist beides möglich. Ein Kriterium, das für eine abhängige Beschäftigung spreche, sei**

Ihre Antwort: ein großer zeitlicher Aufwand und eine höhere Vergütung.

✓ **Das Gericht befasst sich schließlich mit dem Kriterium des unternehmerischen Risikos. Dieses be-stehe in der Gefahr, bei wirtschaftlichem Misserfolg des Unternehmens das eingesetzte Kapital zu verlieren oder mit ihm (nur) Verluste zu erwirtschaften. Nach Auffassung des Gerichts lassen sich unter „Kapital“ in diesem Sinne**

Ihre Antwort: sowohl die eingesetzten Sachmittel als auch die eingesetzten persönlichen Mittel (Arbeitskraft) verstehen.

✓ **Die Reitlehrerin war neben der streitbefangenen Tätigkeit auch anderweitig als Reitlehrerin sowie als Richterin im Reitsport tätig. Nach Auffassung des Gerichts**

Ihre Antwort: sei dies kein maßgebliches Abgrenzungskriterium.

✓ **Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts besteht ein Rückzahlungsanspruch aus**

Ihre Antwort: ungerechtfertigter Bereicherung.

✓ **Dem arbeitsgerichtlichen Verfahren vorausgegangen war ein Verfahren vor den Sozialgerichten, in dem das Bestehen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 SGB IV festgestellt worden war. Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist die Feststellung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung**

Ihre Antwort: nicht deckungsgleich mit dem Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses.

✗ **Das Gericht befasst sich mit der Frage, ob ein etwaiger Bereicherungsanspruch nach § 814 BGB ausgeschlossen ist. Hierzu müsste der Arbeitgeber nach Auffassung des Gerichts**

Ihre Antwort: zumindest grob fahrlässig hinsichtlich seiner Unkenntnis vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses gehandelt haben.

Richtige Antwort: vorsätzlich gehandelt haben.

✓ **Das Gericht befasst sich schließlich mit der Frage nach einer möglichen Entreicherung. Diese**

Ihre Antwort: muss nach Auffassung des Gerichts erst noch aufgeklärt werden.

✓ **Das Gericht befasst sich in den Entscheidungsgründen mit dem im Unfallversicherungsrecht gel-tenden Beweismaßstab. Demnach ist für den Nachweis der naturphilosophischen Ursachenzu-sammenhänge**

Ihre Antwort: die hinreichende Wahrscheinlichkeit erforderlich.

Das Gericht ermittelt sehr ausführlich, in welchem Zeitraum sich der Kläger infiziert haben muss. Das Gericht hält dabei eine Infektion vor dem 10. März 2021

Ihre Antwort: für unwahrscheinlich, aber möglich.

Das Gericht hält es für möglich, dass sich der Kläger während der Mittagspause infiziert hat. Nach Auffassung des Gerichts

Ihre Antwort: fällt die Nahrungsaufnahme nicht unter den gesetzlichen Schutz der Unfallversicherung.

Das Gericht befasst sich schließlich mit der Frage, ob ein Anscheinsbeweis zu Gunsten der Versicherten in Betracht kommt. Dies ist nach Auffassung des Gerichts

Ihre Antwort: nicht der Fall.

Das Gericht führt aus, dass § 48 Abs. 1 SGB X im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung durch § 73 Abs. 3 SGB VII ergänzt wird. Demnach ist eine Änderung bezogen auf die MdE nur wesentlich,

Ihre Antwort: wenn sie mehr als 5 v. H. beträgt und wenn die Veränderung bei Renten auf unbestimmte Zeit länger als drei Monate dauert.

Für die Frage, ob eine wesentliche Änderung eingetreten ist, muss nach Auffassung des Gerichts ein Vergleich vorgenommen werden zwischen

Ihre Antwort: den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt der letzten bindend gewordenen Feststellung und zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufhebungsbescheides.

Das Gericht geht davon aus, dass die Beklagte bereits bei Erlass des Ausgangsbescheides eine fehlerhafte Bewertung der MdE vorgenommen habe. In einem solchen Falle könne auf § 48 SGB X

Ihre Antwort: nicht zurückgegriffen werden.

Das Gericht befasst sich schließlich mit der Frage, ob (auch) eine Aufhebung gemäß § 45 SGB X in Betracht kommt. Ein solches „Auswechseln der Rechtsgrundlage“ war jedoch nicht möglich, da

Ihre Antwort: es zumindest an der Ausübung des erforderlichen Rücknahmeermessens gefehlt hat.